

## CORONA INFO

Coronavirus: Ergänzungen CHORVERBAND NRW e.V. / 03.06.2021

In Ergänzung zur am 20.5.2021 veröffentlichten Information des CHORVERBAND NRW e.V. bitten wir um Beachtung der vom Land NRW veröffentlichten CoronaSchVO vom 26.05.2021, in der ab dem **05.06.2021** gültigen Fassung.

Die CoronaSchVO NRW wurde erneut aktualisiert und umstrukturiert (Die Vorgaben für Kultur finden sich nun in §13 statt in §8). Chorproben und Konzerte sind unter besonderen Bedingungen mit Einschränkungen möglich (sofern die „Bundes Notbremse“ in einer Region nicht mehr greift und die Kommunalverordnungen der Städte und Gemeinden keine besonderen Einschränkungen vorgeben).

Die neue Ausgabe der CoronaSchVO unterteilt die Vorgaben in **3 Stufen** nach der jeweiligen 7-Tage Inzidenz pro 100 000 Einwohner. Die Zuordnung zu einer Inzidenzstufe erfolgt am übernächsten Tag, wenn vorher an mind. 5 aufeinanderfolgenden Werktagen die Vorgabe unterschritten wird. Die für eine kreisfreie Stadt oder einen Kreis gültige Inzidenzzahl / Stufe wird vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht.

**Inzidenzstufe 1:** Inzidenz unter 35

**Inzidenzstufe 2:** Inzidenz zwischen 35 und 50

**Inzidenzstufe 3:** Inzidenz über 50

Wir weisen darauf hin, dass die Möglichkeit zur Wiederaufnahme des Probenbetriebs (im Freien oder in Räumen) unabdingbar

1) von **regionalen Inzidenzwerten (Stufen 1 bis 3)**

2) vielerorts zusätzlich durch **geltende Kommunalverordnungen** der Kreise oder Städte

bestimmt wird!

<https://www.cvnrw.de/index.php?id=start>

**Der CHORVERBAND NRW e.V. gibt daher Chören, die die Probenarbeit wieder aufnehmen wollen, folgende Hinweise:**

- a) Zur Sicherheit aller an Proben beteiligten Personen sind die Hygienemaßnahmen, Testverfahren sowie die Rückverfolgbarkeit und die Mindestabstände sicherzustellen, gerne überzuerfüllen.
- b) Für Personen mit einer nachgewiesenen Immunisierung durch Impfung oder Genesung (...) gelten grundsätzlich auch die allgemeinen Schutzmaßnahmen.
- c) Für die größtmögliche Vorsorge sollten mit den regionalen Gesundheits- und Ordnungsämtern (bei gleichzeitiger Vorhaltung eines Hygienekonzepts) die Wiederaufnahme im Vorhinein eng abgestimmt werden. Sie entscheiden im Hinblick auf das regionale Infektionsgeschehen, ob geprobt werden kann.
- d) Vorstände sollten Ihren Chormitgliedern eine Empfehlung zur Impfung geben.
- e) Die Verantwortung für die Aufnahme von Proben liegt ausschließlich bei den Chören/Vereinen.
- f) Für Kinder- und Jugendchöre können u. U. andere Regelungen gelten. Infos über die [Homepage der Sängerjugend](#) oder das zuständige Jugendamt.

Der CHORVERBAND NRW hofft, dass jeder Probenbetrieb mit viel Verantwortung, großer Achtsamkeit und mit größtmöglicher Solidarität sowie mit gesundem Menschenverstand umgesetzt wird und die Solidarität denen gilt, die mit gesundheitlichen Risiken behaftet sind.

Da die neue CoronaSchVO an vielen Stellen mit Verweisen arbeitet und etwas schwierig zu lesen ist, haben wir auf die Zitierung der CoronaSCHVO in den einzelnen Paragraphen und Ziffern verzichtet und für die Chorarbeit eine einfache Zusammenfassung in Form einer Tabelle erstellt und den Tabellen einige Definitionen häufig genutzter Begriffe vorangestellt.

**CoronaSchVO:**

**Lesefassung der CoronaSchVO ab dem 05.06.2021**

## Definitionen: Was bedeutet ... ?

- \*1 Negativtestnachweis** Das negative Ergebnis von einem Schnelltest oder Selbsttest muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen **schriftlich oder digital bestätigt** sein und zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument vom Verantwortlichen geprüft werden. Der Negativtestnachweis darf max. 48 Std. alt sein. Immunisierte Personen mit amtlichen Dokumenten sind dem Negativtestnachweis gleichgestellt.
- \*2 Immunisierte Personen** **Personen ab der 2. Woche nach der letzten (zweiten) Impfung und Genesene 28 Tage nach dem PCR-Test bis max. 6 Monate nach dem PCR-Test.**
- \*3 Einfache Rückverfolgbarkeit:** Von allen teilnehmenden Personen ist mit deren Einverständnis digital (sofern die technische Möglichkeit besteht) oder schriftlich, Name, Adresse und Telefonnummer und/oder E-Mail zu erfassen und 4 Wochen aufzubewahren.  
*Bei Verweigerung der Erfassung ist die betreffende Person von der Veranstaltung auszuschließen. Die Erfassung ist bei Bedarf den Behörden zum Abgleich zur Verfügung zu stellen. Die Erfassung von Adresse, Telefonnummer oder E-Mail kann entfallen, wenn diese Daten der verantwortlichen Person bekannt sind.*
- \*4 Besondere Rückverfolgbarkeit:** Wie die einfache Rückverfolgbarkeit mit zusätzlicher Erfassung des Sitzplatzes der Teilnehmer in einem Sitzplan.
- \*5 Masken tragen:** Die Vorgabe im Freien Alltagsmasken, bzw. in geschlossenen Räumen medizinische Masken zu tragen ist generell in §5 festgelegt. Es gibt in §5(7)7 eine Ausnahmeregelung für Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können. Als Beispiel ist das Spielen von Blasinstrumenten oder ähnliches aufgeführt. Ob auch Singen zu diesen Ausnahmen zählt, wird gerade geprüft.  
**Der CVNRW versucht über die zuständigen Gremien / Ministerien eine genauere Aussage zu bekommen.**
- \*6 Hygienemaßnahmen:** Gelegenheit zum Waschen bzw. Desinfizieren der Hände, Desinfektion der benutzten Kontaktflächen z.B. Tasteninstrumente, Toiletten aber auch Sitzmöbel und vergleichbare Gegenstände, Information zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Aushang oder Ähnlichem.
- \*7 Ständige Durchlüftung:** An einer Stelle wird bei Konzerten eine ständige Durchlüftung oder eine zertifizierte Lüftungsanlage gefordert. Für geschlossenen Räume sei eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten anzupassen. Wir denken, dass dauerhaft geöffnete Fenster ausreichen.

**Der CVNRW versucht über die zuständigen Gremien / Ministerien genauere Definitionen zum Begriff „ständige Durchlüftung“ zu erhalten.**

**Alle Angaben ohne Gewähr.** Änderungen vorbehalten. Präsidium CV NRW 03.06.2021

**Übersicht „Nicht berufsmäßiger Probenbetrieb auf Grundlage der CoronaSCHVO vom 28.05.2021 mit Gültigkeit ab dem 05.06.2021“**

(Alle Angaben ohne Gewähr. Änderungen vorbehalten) (\*1 bis \*7 siehe "Definition: Was bedeutet ?" weiter oben)

<https://www.cvnrw.de/index.php?id=start>

Im Freien	Inzidenzstufe 3 100 - 50,1		Inzidenzstufe 2 50 - 35,1		Inzidenzstufe 1 35 - 0,1		
	Abstandsregelung	Proben Nicht berufsmäßiger Probenbetrieb	Konzerte	Proben Nicht berufsmäßiger Probenbetrieb	Konzerte	Proben Nicht berufsmäßiger Probenbetrieb	Konzerte Unterschiede nach TN-Zahlen
Beim Singen im Freien:  2 Meter in alle Richtungen	Zulässig  - Ohne Personenbegrenzung  - Mit Negativtestnachweis* <sup>1</sup>  - <u>einfache</u> Rückverfolgbarkeit* <sup>3</sup>  - Abstand beim Singen 2 Meter  - Bei mehr als 25 Personen Tragen von Alltagsmasken* <sup>5</sup>  - Allgemeine Hygienemaßnahmen* <sup>6</sup>	Zulässig  - bis maximal 500 Zuschauern (Immunisierte* <sup>2</sup> zählen nicht mit bei der Personenbegrenzung):  - Mit Negativtestnachweis* <sup>1</sup>  - <u>besondere</u> Rückverfolgbarkeit* <sup>4</sup>  - Tragen von Alltagsmaske* <sup>5</sup>  - Einhaltung der Mindestabstände von 1,5m bei Zuschauern, 2m bei Singenden  - Angepasste Hygienemaßnahmen* <sup>6</sup>	Zulässig  - Ohne Personenbegrenzung  - Mit Negativtestnachweis* <sup>1</sup>  - <u>einfache</u> Rückverfolgbarkeit* <sup>3</sup>  - Abstand beim Singen 2 Meter  - Bei mehr als 25 Personen Tragen von Alltagsmasken* <sup>5</sup>  - Allgemeine Hygienemaßnahmen* <sup>6</sup>	Zulässig  - bis maximal 500 Zuschauern (Immunisierte* <sup>2</sup> zählen nicht mit bei der Personenbegrenzung):  - Mit Negativtestnachweis  - <u>besondere</u> Rückverfolgbarkeit* <sup>4</sup>  - Tragen von Alltagsmaske* <sup>5</sup>  - Einhaltung der Mindestabstände von 1,5m bei Zuschauern, 2m bei Singenden  - Angepasste Hygienemaßnahmen* <sup>6</sup>	Zulässig  - Ohne Personenbegrenzung  - Mit Negativtestnachweis* <sup>1</sup>  - <u>einfache</u> Rückverfolgbarkeit* <sup>3</sup>  - Abstand beim Singen 2 Meter  - Bei mehr als 25 Personen Tragen von Alltagsmasken* <sup>5</sup>  - Allgemeine Hygienemaßnahmen* <sup>6</sup>	Zulässig  - bis max. <b>200</b> Zuschauer (Immunisierte* <sup>2</sup> zählen nicht mit bei der Personenbegrenzung)  - <b>KEIN</b> Negativtestnachweis* <sup>1</sup>  - <u>besondere</u> Rückverfolgbarkeit* <sup>4</sup>  - Tragen von Alltagsmaske* <sup>5</sup>  - Einhaltung der Mindestabstände von 1,5m bei Zuschauern, 2m bei Singenden  - Angepasste Hygienemaßnahmen* <sup>6</sup>	Zulässig  - bis max. <b>1000</b> Zuschauer (Immunisierte* <sup>2</sup> zählen nicht mit bei der Personenbegrenzung)  - <b>MIT Negativtestnachweis*<sup>1</sup></b>  - <u>besondere</u> Rückverfolgbarkeit* <sup>4</sup>  - Tragen von Alltagsmaske* <sup>5</sup>  - Einhaltung der Mindestabstände von 1,5m bei Zuschauern, 2m bei Singenden  - Angepasste Hygienemaßnahmen* <sup>6</sup>

Im Räumen	Inzidenzstufe 3 100 - 50,1		Inzidenzstufe 2 50 - 35,1		Inzidenzstufe 1 35 - 0,1	
Abstandsregelung	Proben Nicht berufsmäßiger Probenbetrieb	Konzerte	Proben Nicht berufsmäßiger Probenbetrieb	Konzerte	Proben Nicht berufsmäßiger Probenbetrieb	Konzerte
Beim Singen in Räumen: 2 Meter in alle Richtungen	<b>Unzulässig</b>	<b>Zulässig</b>  - Maximal 250 Personen (Immuniste*2-zählen nicht mit bei der Personen-begrenzung):  - Ständige Durchlüftung oder zertif. Lüftungsanlage*7  - Negativtest-nachweis*1  - Besondere Rückverfolgbarkeit*4  - Tragen von mediz. Maske *5  - Einhaltung der Mindestabstände von 1,5m bei Zuschauern, 2m bei Singenden  - Angepasste Hygienemaßnahmen*6	<b>Zulässig</b>  - Maximal 20 Personen  - Ständige Durchlüftung  - Negativtest-nachweis*1  - einfache Rückverfolgbarkeit*3  - Abstand beim Singen 2 Meter  - Tragen einer mediz. Maske*5  - Allgem. Hygienemaßnahmen*6	<b>Zulässig</b>  - Max. 500 Pers. (Immuniste*2 zählen nicht mit bei der Personen-begrenzung)  - Ständige Durchlüftung oder zertif. Lüftungsanlage*7  - Negativtest-nachweis*1  - Besondere Rückverfolgbarkeit*4  - Tragen von mediz. Maske *5  - Einhaltung der Mindestabstände von 1,5m bei Zuschauern, 2m bei Singenden  - Angepasste Hygienemaßnahmen*6	<b>Zulässig</b>  - Maximal 30 Personen (in sehr großen Räumen: Kirche oder Konzertsälen 50 Pers.)  - Ständige Durchlüftung  - Negativtest-nachweis*1  - einfache Rückverfolgbarkeit*3  - Abstand beim Singen 2 Meter  - Tragen einer mediz. Maske*5  - Allgem. Hygienemaßnahmen*6	<b>Zulässig</b>  - Maximal 1000 Personen (Immuniste*2 zählen nicht mit bei der Personenbegrenzung)  - Ständige Durchlüftung oder zertifizierte Lüftungsanlage*7  - Negativtest-nachweis*1  - besondere Rückverfolgbarkeit*4  - Tragen von mediz. Maske *5  - Einhaltung der Mindestabstände von 1,5m bei Zuschauern, 2m bei Singenden  - Angepasste Hygienemaßnahmen*6